



Tierärztliche Hochschule Hannover

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 24. Mai 2004 Nr. 58/2004

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung vom 26.02.04 gemäß § 18 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Zulassung zum Studienkolleg

§ 1 Frist und Form der Anträge

Der Antrag auf Zulassung zum Studienkolleg kann nur zu einem Winterstudienhalbjahr gestellt werden. Der Antrag muss bis zum 15. Juli d. J. (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vollständig, unter Beifügung der erforderlichen Vorbildungsnachweise in amtlich beglaubigten Kopien eingereicht werden.

§ 2 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der ermittelten Durchschnittsnote der Vorbildungsnachweise.

Diese wird vorab, gemäß den Richtlinien der *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)*, errechnet.

Die Deutschkenntnisse müssen mindestens durch Nachweise über eine *Sprachprüfung der Mittelstufe* eines Goethe-Institutes oder einer anerkannten Sprachschule erfolgen.

Neben dem Grad der Qualifikation können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen.

Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- im Heimatland bereits in einem fachverwandten Studium eingeschrieben war,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätte für den betreffenden Studiengang gibt,

- in der Bundesrepublik Asylrecht genießt,
- an einer Universität im Heimatland eingeschrieben war mit der Vereinbarungen aufgrund internationaler Kontakte bestehen.

§ 3 Versäumnis der Aufnahmeprüfung und wiederholte Zulassung

Bei Zulassung zum Studienkolleg muss von der Bewerberin/dem Bewerber der im Zulassungsbescheid genannte Termin zur Aufnahmeprüfung wahrgenommen werden, ansonsten wird die Zulassung unwirksam. Eine nochmalige Zulassung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Bewerberin/der Bewerber Gründe darlegt, die ihr/sein Fernbleiben von dem im Zulassungsbescheid genannten Prüfungstermin entschuldigen.

Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ist eine wiederholte Zulassung nur bei Vorliegen von Tatsachen zulässig, die eine andere Bewertung erwarten lassen.

§ 4 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Stiftungsrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover genehmigt und wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Hannover, den 24. Mai 2004

Dr. Gerhard Greif
Der Präsident